

Grundsatzerklärung zur Behandlung von Personen im Freiheitsentzug im Zusammenhang mit der Coronavirus(COVID-19)-Pandemie

20. März 2020

(Nichtamtliche Übersetzung)

Die Coronavirus(COVID-19)-Pandemie stellt die Behörden aller Mitgliedstaaten des Europarates vor außergewöhnliche Herausforderungen. Vor ganz besondere und schwierige Herausforderungen sind Mitarbeiter von Hafteinrichtungen gestellt. Das betrifft Polizeigewahrsamseinrichtungen, Strafanstalten, Abschiebehafteinrichtungen, psychiatrische Krankenhäuser und Pflegeheime sowie verschiedene neu geschaffene Einrichtungen/Zonen, in denen Personen unter Quarantäne gehalten werden. Das CPT erkennt zwar die klare Notwendigkeit an, entschlossen gegen COVID-19 vorzugehen, muss jedoch alle Akteure an die Absolutheit des Verbots von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung erinnern. Schutzmaßnahmen dürfen niemals zu unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Personen führen, denen die Freiheit entzogen ist. Nach Ansicht des CPT sollten daher die folgenden Grundsätze von allen zuständigen Behörden beachtet werden, die für Personen im Freiheitsentzug auf dem Gebiet des Europarates verantwortlich sind.

1) Das Grundprinzip muss darin bestehen, alle nur möglichen Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit aller Personen zu ergreifen, denen die Freiheit entzogen ist. Das Ergreifen solcher Maßnahmen trägt auch zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit des Personals bei.

2) Die Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Bekämpfung der Pandemie sowie die nationalen Gesundheits- und klinischen Richtlinien, die internationalen Standards entsprechen, müssen in allen Hafteinrichtungen eingehalten und vollständig umgesetzt werden.

3) Die Verfügbarkeit von Personal sollte erweitert werden, und Bedienstete sollten die notwendige professionelle Unterstützung sowie ausreichende Gesundheits-, Sicherheits- und Schulungsmaßnahmen erhalten, um ihre Aufgaben in Hafteinrichtungen weiterhin erfüllen zu können.

4) Jede einschränkende Maßnahme gegenüber Personen im Freiheitsentzug, die zum Ziel hat, die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern, muss auf einer klaren Rechtsgrundlage basieren, notwendig und verhältnismäßig sein, die Menschenwürde achten sowie zeitlich begrenzt sein. Außerdem sollten Personen im Freiheitsentzug in einer Sprache, die sie verstehen, umfassende Informationen über solche Maßnahmen erhalten.

5) Da enger persönlicher Kontakt die Ausbreitung des Virus fördert, sollten alle zuständigen Behörden konzertierte Anstrengungen unternehmen, um von Alternativen zum Freiheitsentzug Gebrauch zu machen. Dies ist insbesondere in Situationen von Überbelegung geboten. Darüber hinaus sollten die Behörden verstärkt Alternativen zur Untersuchungshaft, eine Umwandlung von Haftstrafen, vorzeitige Entlassung und Bewährungsstrafen nutzen. Sie sollten die Notwendigkeit der unfreiwilligen Unterbringung psychiatrischer Patienten neu prüfen und gegebenenfalls Bewohner aus Pflegeheimen in die ambulante Gemeindepflege entlassen; sie sollten außerdem so weit wie möglich vermeiden, Migranten zu inhaftieren.

6) Bei der Gesundheitsversorgung ist spezielles Augenmerk auf die besonderen Bedürfnisse von Personen im Freiheitsentzug zu legen, insbesondere in Bezug auf schutzbedürftige Gruppen und/oder Risikogruppen, wie ältere Personen und Personen mit Vorerkrankungen. Dies umfasst unter anderem den Zugang zu Maßnahmen zur Erkennung des COVID-19 und, wenn erforderlich, zu einer intensivmedizinischen Behandlung. Darüber hinaus sollten inhaftierte Personen in der gegenwärtigen Situation zusätzliche psychologische Unterstützung vom Personal erhalten.

7) Während es legitim und vernünftig ist, entbehrliche Aktivitäten auszusetzen, müssen die Grundrechte der inhaftierten Personen während der Pandemie uneingeschränkt respektiert werden. Dies umfasst insbesondere das Recht auf angemessene persönliche Hygiene (einschließlich Zugang zu warmem Wasser und Seife) und das Recht auf täglichen Zugang ins Freie (von mindestens einer Stunde). Darüber hinaus sollten etwaige Einschränkungen des Kontakts mit der Außenwelt, einschließlich Besuche, durch einen verbesserten Zugang zu alternativen Kommunikationsmitteln (wie Telefon- oder Voice-over-Internet-Protokoll-Kommunikation) kompensiert werden.

8) Wird eine inhaftierte Person isoliert oder unter Quarantäne gestellt, weil sie infiziert ist oder im Verdacht steht, mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert zu sein, sollte ihr dennoch jeden Tag reeller zwischenmenschlicher Kontakt angeboten werden.

9) Grundlegende Schutzvorkehrungen gegen Misshandlungen von Personen in Polizeigewahrsam (Zugang zu einem Anwalt, Zugang zu einem Arzt, Benachrichtigung der Angehörigen) müssen unter allen Umständen und zu jeder Zeit uneingeschränkt eingehalten werden. Unter bestimmten Umständen können spezielle Vorsichtsmaßnahmen angebracht sein (z.B. von Personen mit Symptomen das Tragen von Schutzmasken zu verlangen).

10) Die Überwachung durch unabhängige Stellen, einschließlich der nationalen Präventionsmechanismen (NPM) und des CPT, stellt ein wesentliches Mittel zur Prävention von Misshandlungen dar. Die Staaten sollten weiterhin den Zugang der Überwachungsstellen zu allen Hafteinrichtungen gewährleisten, einschließlich der Orte, in denen Personen unter Quarantäne gehalten werden. Alle Überwachungsstellen sollten allerdings die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um das Grundprinzip, niemals Schaden zuzufügen („do no harm principle“) zu beachten, insbesondere im Umgang mit älteren Personen und Personen mit Vorerkrankungen.